

zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I, 2006, 2391)

1. (unterjährige) Abrechnung, § 12 StromGVV

1.1. Abrechnung

Der Stromverbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresverbrauchsabrechnung). Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die SWM ist berechtigt, den Verbrauch auch in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.

1.2. unterjährige Abrechnung

Auf Wunsch des Kunden rechnet die SWM den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich ab (unterjährige Abrechnung). Hierfür berechnet die SWM dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß beigefügtem Preisblatt. Über die unterjährige Abrechnung ist eine gesonderte Vereinbarung nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen abzuschließen:

- a) Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden.
- b) Der Wunsch des Kunden nach einer unterjährigen Abrechnung ist der SWM in Textform spätestens einen Monat vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. In der Mitteilung sind anzugeben:
 - Kundendaten (Firma, Familienname, Vorname, Anschrift),
 - Verbrauchsstelle, Kundennummer und Zählernummer,
 - Informationen zum ggf. beauftragten dritten Messstellenbetreiber (Firma, Registergericht, Registernummer, Adresse),
 - Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich) sowie gewünschtes Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.
- c) Die SWM wird dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden ein Angebot für eine Vereinbarung über eine unterjährige Abrechnung übersenden.

2. Abschlagszahlungen, § 13 StromGVV

Die SWM erhebt auf den jährlichen Stromverbrauch des Kunden 11 (in Worten: „elf“) gleiche Abschlagszahlungen vom Februar bis zum Dezember eines Lieferjahres. Im Fall einer unterjährigen monatlichen Abrechnung gem. Ziffer 1.2. erhebt die SWM keine Abschlagszahlungen.

3. Vorauszahlungen und Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

Die SWM ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 14 StromGVV berechtigt, beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Kunden entsprechend des beigefügten Preisblattes zu tragen.

4. Zahlungsweisen, § 16 StromGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise

- a) im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens,
- b) durch SEPA-Banküberweisung oder
- c) durch Bareinzahlung am Kassensystem in den Räumlichkeiten der SWM zu leisten.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind so zu entrichten, dass der SWM keine zusätzlichen Kosten entstehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang der Zahlung bei SWM bzw. der Zeitpunkt der Gutschrift des Betrages auf dem Konto der SWM.

5. Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

Rechnungen der SWM werden zu dem von der SWM auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt, frühestens zwei Wochen nach Zugang fällig. Von der SWM angeforderte Abschlagszahlungen, vgl. Ziffer 2., sind jeweils am letzten Tag des Kalendermonats zur Zahlung fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der erstmaligen Zahlungsaufforderung (Abschlagsplan). Bei bestehendem Zahlungsverzug des Kunden wird der Verzugschaden an den Kunden weitergegeben. Die Kosten für Mahnung und den Einzug des Betrages durch einen Beauftragten (Inkasso) werden an den Kunden pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet.

6. Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 StromGVV

Die SWM ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19 StromGVV berechtigt, die Versorgung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung werden dem Kunden pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet. Die SWM wird die Versorgung durch den Netzbetreiber wieder aufnehmen lassen, sobald die Gründe für deren Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Belieferung ersetzt hat; die SWM kann die Kosten der Wiederaufnahme der Lieferung im Voraus verlangen. Die Kosten für die Wiederaufnahme der Lieferung werden dem Kunden pauschal entsprechend des beigefügten Preisblattes berechnet.

7. Kündigung, § 20 StromGVV

Die Kündigung bedarf der Textform und soll neben der vollständigen Kundenanschrift wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Zählernummer und Zählerstand,
- Datum des Auszuges und neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.

8. Anlage Preisblatt

Anfallende Kosten werden dem Kunden – sofern diese nicht nach tatsächlichem Aufwand berechnet werden – entsprechend des beigefügten Preisblattes in Rechnung gestellt. Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage hierfür nachzuweisen; der Nachweis, dass die Kosten nicht bzw. in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

9. Datenschutz

Die SWM erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt die für die Abrechnung und sonstige Durchführung des Vertragsverhältnisses übergebenen Daten ausschließlich im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung gemäß den Bestimmungen der geltenden Datenschutzgesetze.

10. Verbraucherstreitbelegungsverfahren

Die SWM weist auf Grund der gesetzlichen Informationspflicht auf die Möglichkeit für Verbraucher zur Einlegung einer Verbraucherbeschwerde nach § 111 a EnWG bei den SWM hin. Sollte einer Verbraucherbeschwerde durch die Beschwerdestelle der SWM nicht abgeholfen werden, verweist die SWM auf die Möglichkeit der Durchführung des Schlichtungsverfahrens nach § 111 b EnWG (vgl. hierzu auch <http://www.stadtwerke-meiningen.de>).

Die SWM ist gesetzlich verpflichtet, an diesem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Anschrift und Kontaktdaten der Schlichtungsstelle lauten: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Tel.: 030/ 2757240-0, Fax: 030/ 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.

11. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2017 in Kraft.

Anlage

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Meiningen GmbH - gültig ab dem 01.01.2017

zu Ziff. 1.2.

unterjährige Abrechnung, § 12 StromGVV

je Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) Eintarifzähler

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
bei Ablesung durch SWM	22,85 €	27,19 €
bei Selbstablesung Kunde	14,25 €	16,96 €

je Abrechnung (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich) Mehrtarifzähler

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
bei Ablesung durch SWM	27,30 €	32,49 €
bei Selbstablesung Kunde	15,60 €	18,56 €

zu Ziff. 3.

Vorkassensysteme, § 14 StromGVV

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Ein-/Ausbau Vorkassenzählersystem je	29,45 €	35,05 €
Nutzungsentgelt je Monat Vorkassenzähler	5,00 €	5,95 €

zu Ziff. 5.

Zahlung und Verzug, § 17 StromGVV

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Mahnung je		3,50 € *)
Inkassogang zum Forderungseinzug je		24,45 € *)

zu Ziff. 6.

Unterbrechung und Wiederaufnahme der Versorgung, § 19 StromGVV

	<u>netto</u>	<u>brutto</u>
Unterbrechung der Stromversorgung je		32,90 € *)
Wiederaufnahme der Stromlieferung je	32,60 €	38,79 €

Die vorgenannten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %). Die mit *) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.